

Verordnung zum Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung der Lehrenden an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung (LNVO-HfÖV)

Inkrafttreten: 02.11.1999

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 05.07.2011 und 13.12.2011 (Brem.GBl. 2012 S. 24)

Fundstelle: Brem.GBl. 1984, 248

Gliederungsnummer: 2040-m-3

V aufgeh. durch § 9 Absatz 2 der Verordnung vom 6. Januar 2021 (Brem.GBl. S. 6)

Aufgrund des [§ 29 Abs. 1 Satz 4 des Bremischen Hochschulgesetzes \(BremHG\)](#) in der Fassung vom 17. November 1977 (Brem.GBl. S. 317 221-a-1) in Verbindung mit [§ 46 Abs. 1 und 2, § 47 Abs. 2 des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung](#) vom 18. Juni 1979 (Brem.GBl. S. 233 221-c-1), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 1983 (Brem.GBl. S. 77), verordnet die Senatskommission für das Personalwesen im Einvernehmen mit den Senatoren für Inneres, für Bildung, Wissenschaft und Kunst und für Finanzen:

§ 1

Für den Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung der hauptberuflich an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung tätigen Professoren und hauptberuflich Lehrenden ([§§ 10 und 11 des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung](#)) gilt die Verordnung des Senators für Bildung und Wissenschaft zum Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung der Lehrenden an den Hochschulen (LNVO) vom 18. September 1984 in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß. Der Rektor der Hochschule für Öffentliche Verwaltung hat dem Senator für Finanzen die Erfüllung der individuellen Lehrverpflichtung zu bestätigen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für das Studienjahr 1984/85.

Bremen, den 23. Oktober 1984

Senatskommission
für das Personalwesen

außer Kraft